

Ergebnisprotokoll der Tischrunde 5 vom 07.02.2019, **Fachtagung 10 Jahre ESF geförderte Programme für Flüchtlinge**

Thema: „Perspektiven Geflüchteter in Ausbildungsduldung“

<p>1</p>	<p><u>Rahmenbedingungen und Ausgangslage für „3+2-Regelung“:</u> Geflüchtete mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung mit Beschäftigungserlaubnis erhalten bei Vorliegen eines Ausbildungsvertrages eine Ausbildungsduldung für die Dauer der Ausbildung (3 Jahre) und anschließend für weitere 2 Jahre der Beschäftigung im Ausbildungs- oder einem ähnlich gelagerten Betrieb Rechtliche Problemlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Dublin-Fälle (erhalten keine Duldung mehr, nur noch Bescheinigung bis zur Überstellung ins Asylverfahren oder bis zur Abschiebung) - Personen aus sicheren Herkunftsstaaten sind ausgeschlossen, wenn Asylantrag abgelehnt wurde 	
<p>2</p>	<p><u>Ausbildungsabbrüche und damit der Verlust der Ausbildungsduldung drohen vor allem bei:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Fehlender/nicht ausreichender Sprachkompetenz - Wenn aufgrund von Aufenthaltsstatus und Herkunftsland keine finanziellen Förderungen/Beihilfen möglich sind (in Nds. weitgehend abgedeckt durch „Härtefallregelung“ = Zahlung ergänzender Sozialleistungen der Kommunen) - Bei „Abbruch“, wenn nicht innerhalb von 6 Monaten eine neue Ausbildung begonnen wird (Gründe für A.-Abbruch sind automatisch bzw. kurzfristig aber oft nicht zu beseitigen) 	
<p>3</p>	<p><u>Erfordernisse hinsichtlich geänderter politischer und rechtlicher Rahmenbedingungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Ersetzen der Ausbildungsduldung durch eine Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Ausbildung = schafft Rechtssicherheit für Betriebe und Auszubildende, beseitigt Problem der fehlenden Anrechnungszeiten für Aufenthaltsverfestigung u.a. - Eindeutige Regelung bzgl. des zeitlichen Vorlaufs der Ausbildung schaffen (Ermessen auf Null reduzieren) und EQ bzw. alle ausbildungsvorbereitenden Maßnahmen in eine Aufenthaltssicherung einbeziehen - Eingangstestungen (Berufswahltests der BA) und andere Beschränkungen ersetzen durch gezielte, ausbildungsvorb. EQ in Kombination mit BBS (bisherig nur optional), um auf Fachtheorie vorzubereiten und Sprache zu fördern, Zuschüsse für Betriebe durch BA oder JC ermöglichen - Ausbildungsförderung/-beihilfen unabhängig von Herkunftsländern gewähren, da die Ausbildung bereits für eine gute Bleibeperspektive steht bzw. de facto eine solche ist - Erstrebenswertes Ziel: „bundeseinheitl.“ Regelung (bis hin zu Erlassen der Länder) und Umsetzung der 3+2-Regelung 	
<p>4</p>	<p><u>Fazit/Geplant:</u> Weiterer themat. Austausch über Grenzen der Bundesländer hinweg, Verständigung über Best-Practice-Beispiele, Austausch von Gerichtsurteilen rund um 3+2 und BAB, BaföG etc, politische Lobbyarbeit</p>	